

Sachbearbeiter:
Min.Rat Mag. DDr. Franz SEDLAK
Tel.Nr.: (0222) 531 20/4238

Zl. 33.522/4-V/8/93

Aufgaben und Struktur der
Schulpsychologie-Bildungsberatung
(vormals Organisationsstatut für die
Schulpsychologie-Bildungsberatung)

R u n d s c h r e i b e n Nr. 30/1993

Verteiler: VII
Sachgebiet: Schulpsychologie-Bildungsberatung
Inhalt: Aufgaben und Struktur der Schulpsychologie-Bildungsberatung
Geltung: unbefristet

Hiermit erfolgt eine Wiederverlautbarung des unter ho. GZ 149.074-V/16/67 vom 13. März 1968 im Ministerialverordnungsblatt Nr. 34/1968 veröffentlichten Organisationsstatutes für die Schulpsychologie-Bildungsberatung.

Bezeichnungen, Verweisungen etc. wurden aktualisiert, Druckfehler berichtigt.

"Aufgaben und Struktur der Schulpsychologie-Bildungsberatung (vormals Organisationsstatut) *)

1. Bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern ist die Schulpsychologie-Bildungsberatung eingerichtet, die allen am schulischen Bildungsprozeß beteiligten Personen und Institutionen (Schülern/Schülerinnen aller Schularten sowie deren Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten, Lehrern/ Lehrerinnen) durch unmittelbare Anwendung wissenschaftlicher psychologischer

*) Im § 11 Abs. 5 des Bundesschulaufsichtsgesetzes i.d.F. der Novelle BGBl. Nr. 321/1975 (Seite 117) Schulpsychologischer Dienst genannt, im Organisationsstatut laut Erlaß des Bundesministers für Unterricht vom 13. März 1968, MVBl. Nr. 34/1968, als Pädagogisch-Psychologischer Dienst, seit der Geschäftseinteilung 1969 des Bundesministeriums für Unterricht mit Schulpsychologie-Bildungsberatung bezeichnet.

Erkenntnisse und Methoden - im gegebenen Fall unter Wahrung des Elternrechtes - zur Verfügung steht, damit psychologische Probleme im Rahmen der Schule durch die Mithilfe von Schulpsychologen/Schulpsychologinnen bewältigt werden können.

2. Das Wirkungsfeld der Schulpsychologie-Bildungsberatung umfaßt insbesondere folgende Aufgabenbereiche:
 - a) Psychologische Beratungs-, Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeit im Problemfeld und Fragenbereich der Schule
(z. B. Schulbahnwahl, Integration, Fragen im Zusammenhang mit sonderpädagogischen Fördermaßnahmen, Schulreife, Lernprobleme, Verhaltensprobleme, persönliche Schwierigkeiten und Krisen);
 - b) Psychologische Förderung, psychologische Betreuung und psychologische Behandlung (wobei auch - entsprechend den gegebenen Möglichkeiten und Erfordernissen - psychotherapeutische Methoden zum Einsatz kommen);
Ziel: Persönlichkeitsförderung, Prävention, Intervention, Rehabilitation;
 - c) Förderung der Kooperation im Bereich Schule;
 - d) Psychologische Forschung im Bereich Schule;
 - e) Mitwirkung bei der Planung und Koordination von Aus-, Weiter- und Fortbildungsangeboten im Schulsystem;
 - f) Information der Öffentlichkeit über bedeutsame psychologische Erkenntnisse und deren praktische Anwendung sowie über wichtige Serviceangebote und Beitragsleistungen der Schulpsychologie-Bildungsberatung.

Bei der Erfüllung der Aufgabenbereiche sucht die Schulpsychologie-Bildungsberatung im gegebenen Fall das Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsicht bzw. die Kooperation mit schulischen Institutionen (z.B. Pädagogische Institute).

Die Effektivitäts- und Effizienzsteigerung wird von der Schulpsychologie-Bildungsberatung außerdem durch eigene Fort- und Weiterbildungen, Supervision und Organisationsentwicklungen sowie administrative und informative Optimierungen kontinuierlich im Rahmen der Möglichkeiten realisiert.

3. Die Schulpsychologen/Schulpsychologinnen müssen über ein abgeschlossenes Studium der Studienrichtung Psychologie gemäß § 1 des Psychologengesetzes, BGBl. Nr. 360/1990, verfügen und zum berufsbegleitenden Erwerb der erforderlichen Zusatzqualifikationen bereit sein, soweit diese vom Dienstgeber angeboten werden.
4. Die Aufsicht über die in jedem Bundesland bestehenden Einrichtungen (Beratungsstellen) der Schulpsychologie-Bildungsberatung obliegt dem Landes-schulrat, der sie durch die Landesreferenten/Landesreferentinnen für Schulpsychologie-Bildungsberatung ausübt (wobei auch ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestimmt werden kann).

Die oberste Aufsicht über alle Angelegenheiten der Schulpsychologie-Bildungsberatung (insbesondere über alle fachpsychologischen Aktivitäten und die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Schulpsychologen/Schulpsychologinnen) kommt dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst (Abteilung Schulpsychologie-Bildungsberatung) zu. Der Landesreferent/die Landesreferentin für Schulpsychologie-Bildungsberatung hat die ihm/ihr übertragenen Aufgaben im Einvernehmen mit den zuständigen Landesschulbehörden durchzuführen.

5. Beratungsstellenleiter/Beratungsstellenleiterinnen sind die Leiter/Leiterinnen der im Rahmen der Schulbehörden des Bundes bestehenden Einrichtungen der Schulpsychologie-Bildungsberatung mit eigenem Wirkungsbereich in unmittelbarer fachlicher Unterordnung unter den Landesreferenten/die Landesreferentin. Dieser/diese besitzt daher gegenüber den Beratungsstellenleitern/Beratungsstellenleiterinnen das Weisungsrecht in fachlichen Angelegenheiten.
6. Die dem Beratungsstellenleiter/der Beratungsstellenleiterin der Schulpsychologie-Bildungsberatung zugeteilten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind ihm/ihr in fachlicher Hinsicht unterstellt.
7. Die Bestellung des Landesreferenten/der Landesreferentin, des Beratungsstellenleiters/der Beratungsstellenleiterin und aller anderen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Schulpsychologie-Bildungsberatung erfolgt gemäß § 11 des Bundesschul-

aufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin des Landesschulrates.

8. Der Schriftverkehr mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst oder mit anderen Schulbehörden erfolgt nach den Bestimmungen des BDG § 54.

Inwieweit dem Landesreferenten/der Landesreferentin, dem Beratungsstellenleiter/ der Beratungsstellenleiterin und allenfalls den sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle Zeichnungsberechtigung zukommt, bestimmt der Präsident/die Präsidentin des Landesschulrates.

Dem Beratungsstellenleiter/der Beratungsstellenleiterin sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen obliegt außerdem die Führung von Amtsschriften (insbesondere Dienstverzeichnis bzw. Dienstagebuch, Außendienstplan und Verzeichnis über Bücher, Arbeits- und Testmaterial, sowie Einrichtungsgegenstände der Beratungsstelle).

Mit diesem Erlaß wird der vorangegangene Erlaß vom 13. März 1968 GZ 149.074-V/16/67 (MVBl. Nr. 34/1968) außer Kraft gesetzt."

Wien, am 8. April 1993
Für den Bundesminister:
DDr. SEDLAK

F.d.R.d.A.: